

ANHANG ZUR KREIS-SCHIEDSRICHTER-ORDNUNG



NFV-KREIS NORTHEIM-EINBECK

zu § 2 Absatz 2 – 4 – Aufgabenverteilung im KSA

- Kreis-SR-Obmann Christian Eulenstein
- Lehrwart, stellv. KSO, Lenard Stichnoth
- Beisitzer (Finanzen & Kommunikation) Caroline Höltje
- Beisitzer (Ansetzer) Alexander Kleimann
- Beisitzer (Ansetzer) Werner Dingenthal
- Beisitzer (Ansetzer) Torben Schmidt

zu § 6 Absatz 1 – Mindestzahl der zu leitenden Pflicht-Spiele (SR bzw. SR-A):

Die Mindestzahl für die Spielzeit 2025/2026 betragen 15 Pflichtspiele,

zu § 8 Absatz 3 – Mindestzahl der zu besuchenden Veranstaltungen:

Die Mindestzahl für das Spieljahr beträgt mehr als die Hälfte der Tagungen, wobei für die SchiedsrichterInnen, welche im zweiten Halbjahr erst ihren Anwärterlehrgang erfolgreich absolviert haben, sich diese Zahl auf mindestens 2 reduziert.

Sofern ein(e) SchiedsrichterIn nicht auf mindestens 6 Tagungsteilnahmen pro Spieljahr kommt, kann der KSA von der Regelung des § 6 Absatz 6 Gebrauch machen, d.h., diese/diesen SchiedsrichterIn bei der Anrechnung für das Vereinsoll nicht bzw. nur anteilig mitberücksichtigen, die betreffenden Einzelfälle ergeben sich dann aus dem entsprechenden KSA-Protokoll.

Die Kreisleistungsprüfung wird nur dann als „besuchte Tagung“ mitgerechnet, sofern sie bei dem regulären Termin abgelegt wurde. Sollte die KLP an einem anderen Tag abgelegt werden, so erfolgt keine Anrechnung auf das o. g. „Tagungssoll“.

zu § 8 Absatz 5 – Umfang der Leistungsprüfung:

Die Leistungsprüfung besteht aus 30 Regelfragen, die vom KSA - vornehmlich durch die Lehrwarte - erstellt werden, sowie aus den Laufdisziplinen.

SchiedsrichterInnen, die ausschließlich in der 2. Kreisklasse tätig sind, müssen nicht zwingend an der sportpraktischen Prüfung bzw. an Teilen hiervon teilnehmen.